

Hinweisgeberverfahren

Die Personalhaus Gruppe legt größten Wert auf ein gesetzeskonformes unternehmerisches Handeln. Sollte gleichwohl einmal die Befürchtung bestehen, dass etwaige Rechtsverstöße seitens unseres Unternehmens begangen werden, haben wir die Möglichkeit der Meldung eingerichtet.

Dieses Hinweisgeberverfahren ermöglicht es allen bei uns beschäftigten Mitarbeitern, Hinweise bei festgestellten oder auch nur vermuteten Rechtsverstößen des Unternehmens zu geben. Durch das Verfahren stellen wir sicher, dass eingehenden Hinweisen auf transparente und faire Weise nachgegangen wird und dass die hinweisgebenden Personen hierdurch keine Nachteile befürchten müssen.

Grundlage des Verfahrens ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Den Text des Hinweisgeberschutzgesetzes findet man unter dem folgenden Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/HinSchG.pdf>

Gerne möchten wir den Ablauf des Verfahrens erläutern:

Hinweisgeber

Das Hinweisgeberverfahren steht allen Mitarbeitenden der Personalhaus Gruppe offen. Die Möglichkeit, einen Hinweis zu geben steht daher sowohl unsere Kolleginnen und Kollegen im Kundeneinsatz als auch den Beschäftigten in allen Niederlassungen und der Verwaltung sowie natürlich auch unseren Auszubildenden zu.

Gegenstand einer Meldung

Gemeldet werden können Informationen über Rechtsverstöße - einschließlich vermuteter oder potentieller Rechtsverstöße - die von uns als Unternehmen oder von den für unser Unternehmen handelnden Personen begangen werden. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen Straf- oder Bußgeldvorschriften aber auch gegen sonstiges Bundes-, Landes- oder europäisches Recht. Welche Arten von Rechtsverstößen im Einzelnen umfasst sind, ist in § 2 HinSchG geregelt.

Erreichbarkeit der Meldestelle

Für einen Hinweis kann sowohl unsere intern eingerichtete Meldestelle kontaktieren:

- per E-Mail hinweis@personalhaus-gruppe.de
- per Telefon 0521 – 962095 – 16 oder -30
- per Post Personalhaus Bielefeld GmbH & Co. KG,
- Hinweisgebermeldestelle -
Neustädter Str. 21
33602 Bielefeld

Eine externe Meldestelle besteht beim Bundesamt für Justiz. Nähere Informationen zu den Kontaktmöglichkeiten findet man auf der Website des Amtes, derzeit unter

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/Kontakt/Kontakt.html>

Verfahrensablauf

Damit die Meldestelle einen Hinweis angemessen und zielführend bearbeiten kann, muss der (mögliche) Rechtsverstoß möglichst umfassend und präzise beschrieben werden. Die einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegenden Personen, die mit der Bearbeitung von Meldungen betraut sind, sind fachlich qualifiziert und agieren bei der Prüfung und Bewertung sowie bei der Beurteilung von zu ergreifenden Maßnahmen unabhängig und weisungsfrei.

Nach Eingang eines Hinweises erhält der Hinweisgeber binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Zudem erhält der Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung und der ggf. eingeleiteten Maßnahmen. Eine Mitteilung erfolgt jedoch dann nicht, wenn durch die Mitteilung interne Ermittlungen berührt oder Rechte betroffener (dritter) Personen beeinträchtigt würden.

Hinweise und Meldungen können dabei auch anonym abgegeben werden. Sollte der Hinweis bzw. die Meldung anonym erfolgen, ist eine Eingangsbestätigung oder eine Rücksprachemöglichkeit mit dem jeweiligen Hinweisgeber naturgemäß nicht möglich. Gleichwohl gehen wir diesen Hinweisen nach und prüfen die Meldung und die inhaltliche Beanstandung. Über das Ergebnis des Verfahrens oder ergriffene Maßnahmen kann dann jedoch nicht abschließend informiert werden.

Hinweisgeberschutz

Die gemeldeten Hinweise werden nicht zum Anlass für Benachteiligungen oder Repressalien für die meldende Person genommen. Rechtliche Schritte gegen den Hinweisgeber können jedoch dann eingeleitet werden, wenn wahrheitswidrige, d.h. falsche oder irreführende Informationen mitgeteilt werden und der Hinweisgeber insoweit nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

Vertraulichkeit

Die Personalhaus Gruppe und die mit der Bearbeitung einer Hinweismeldung betrauten Personen versichern, dass auch nicht anonym abgegebene Hinweise vertraulich behandelt werden. Die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes sowie des Datenschutzrechtes finden Beachtung; die durch den Hinweisgeber erlangten Informationen zu seiner Person werden grds. nicht weitergegeben. Eine Weitergabe Informationen über die Identität eines Hinweisgebers darf allerdings dann an die zuständigen Stellen erfolgen, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

Datenschutz

Werden durch Meldungen die (persönlichen) Daten Dritter tangiert, denen beispielsweise ein konkretes Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist eine Datenverarbeitung im Rahmen einer durchzuführenden Interessenabwägung – in Ermangelung einer Einwilligung – zulässig, wenn das Interesse unseres Unternehmens an der Datenverarbeitung das Interesse der betroffenen Person an ihren eigenen Daten überwiegt. Dies ist regelmäßig dann zu bejahen, wenn der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt.

Gemäß Art. 13 DSGVO weisen wir zudem auf folgendes hin: Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes sind gemäß § 10 HinSchG befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 13 HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Die Lösungsfrist für die Dokumentation von Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz beträgt drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 11 Abs. 5 HinSchG). Eine Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Sie sind berechtigt, Auskunft bezüglich der im Rahmen von Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz über Sie gespeicherten Daten zu beantragen und bei Unrichtigkeit der Daten ihre Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung ihre Löschung zu fordern.

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter dsb@personalhaus-gruppe.de erreichen.